

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 21. Okt. 2011

Der Oberbürgermeister
Referat Steuerungsdienst
0100.10

Drucksache
14662/11

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Rat	08.11.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Wahl von bis zu drei ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder ehrenamtlichen Stellvertretern des Oberbürgermeisters

Der Rat der Stadt wählt aus den Beigeordneten gemäß § 81 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig die der Anlage 1 zu entnehmenden bis zu drei ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Reihenfolge der Vertretung ist zu bestimmen, sofern sie bestehen soll.

Aus dem Kreis der Beigeordneten wählt der Rat in seiner ersten Sitzung gemäß § 81 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

Gewählt wird nach § 67 NKomVG schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Oberbürgermeisters sind einzeln nacheinander zu wählen.

gez.

Dr. Hoffmann

Ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Als ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählte Beigeordnete:
